

## **Bezirksregierung Köln**

**Az.: 300-53.0030/21/Ho**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 26.07.2022 zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage der Firma Sumteq GmbH auf dem Betriebsgelände Isolastr. 2, 52353 Düren, Gemarkung Birkesdorf, Flur 8, Flurstück 638.

### **Tenor des Genehmigungsbescheides**

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 24. September 2021 (BGBl. IS. 4458) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Sumteq GmbH, Isolastr. 2, 52353 Düren, auf ihren Antrag vom 09.07.2021 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Polymerisationsanlage (Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände der Sumteq GmbH, Isolastr. 2, 52353 Düren, Gemarkung Birkesdorf, Flur 8, Flurstück 638 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Polymerisationsanlage zur Herstellung von verschiedenen Co-Polymeren von Methylmethacrylat (MMA) und Styrol mit einer Produktionsmenge von bis zu 1.400 t Polymer pro Jahr mit den Betriebseinheiten (BE)

- Lager Rohstoffe,
- VE-Wasser-Herstellung,
- Produktion,
- Lager Produkt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 60 i.V.m. § 61 BauO NRW (Az.: 61.3-01488-2021 vom 11.04.2022)
- Zulassung gem. § 59 WHG der Einleitung von Abwasser aus der Polymerisationsanlage in die private Kanalisation der Isola GmbH zur Kläranlage Düren Merken, befristet auf 20 Jahre ab den letzten Tag des Monats, in dem dieser Bescheid erlassen wurde, mit folgenden Maßgaben:
  - Abwasser nach Anhang 31 der AbwV in einer Menge von höchstens 0,7 m<sup>3</sup>/h, 16,8 m<sup>3</sup>/d und 5.040 m<sup>3</sup>/a, die an der Übergabestelle Isola GmbH nicht überschritten werden darf.
  - Abwasser nach Anhang 22 der AbwV in einer Menge von höchstens 1,7 m<sup>3</sup>/h, 28,8 m<sup>3</sup>/d und 8.640 m<sup>3</sup>/a, die an der Übergabestelle Isola GmbH nicht überschritten werden darf.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az.: 300-53.0030/21/Ho-Z8a vom 20.12.2021 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten mit der Errichtung oder drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage, jeweils gerechnet ab Bestandskraft dieses Bescheides, begonnen wird. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 26.07.2022, Az. 300-53.0030/21/Ho, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55 Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

### **Auslegung**

Der Bescheid und seine Begründung liegen für zwei Wochen vom

**29.08.2022 bis einschließlich 09.09.2022**

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

**Bezirksregierung Köln**, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, in den Zeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner\*innen für die Terminvereinbarung sind:

Marina Hoffmann, Tel. 0221-147-2697, E-Mail: [marina.hoffmann@brk.nrw.de](mailto:marina.hoffmann@brk.nrw.de)

Sebastian Wiemann, Tel. 0221-147-2069, E-Mail: [sebastian.wiemann@brk.nrw.de](mailto:sebastian.wiemann@brk.nrw.de)

Axel Heinzkill, Tel. 0221-147-2541, E-Mail: [axel.heinzkill@brk.nrw.de](mailto:axel.heinzkill@brk.nrw.de)

**Stadt Düren**, Rathaus, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Erdgeschoss, Zimmer 005, in den Zeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite <https://url.nrw/genehmigungen> verfügbar gemacht.

Köln, den 22. August 2022

Im Auftrag

gez. Krummenauer